GEMEINDE REDDELICH BEBAUUNGSPLAN NR. 2

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

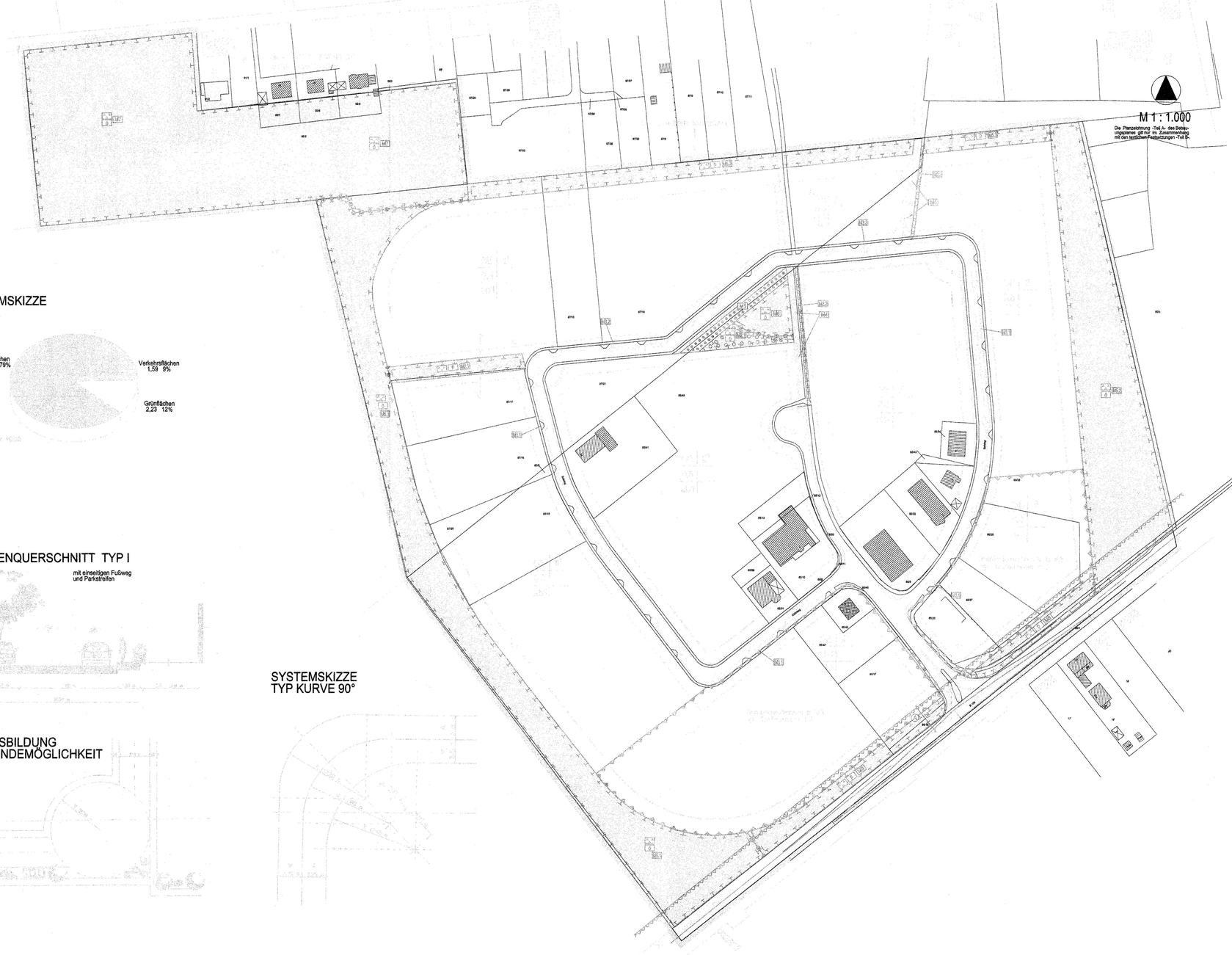

SYSTEMSKIZZE
BILANZ

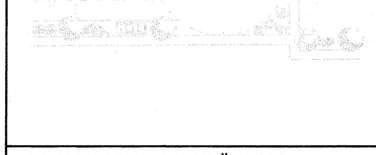

STRAßENQUERSCHNITT TYP I

mit einseitigen Fußweg
und Parkstreifen

SYSTEMSKIZZE
TYP KURVE 90°

ECKAUSBILDUNG
MIT WENDEMÖGLICHKEIT

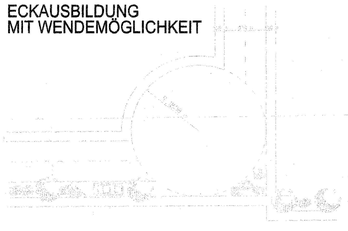

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A5a — BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PRIVAT

M1/A1 — MAßNAHMEN GEM. TEIL B - TEXT
FACH 11.1. NR.

B — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
§ 9 (1) 24 BauGB

A5a — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (A-AREALVORBOTSZONE 20m)
§ 9 (1) 10 BauGB

SCHMALE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE/FLURSTÜCKSNUMMER

A5b — SICHTDREIECK (70m/h)

M1 — ERFÜLLUNG DER MAßGABEN, Z.S. MAßGABE 1

A1 — ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN, Z.A. AUFLAGE 1

E — PRÄZISIERUNG UND REDAKTIONELLE ANPASSUNGE GEMÄß BEITRITTSBESCHLUSS

TEIL B - TEXT

1.0 ART UND MAßE DER BAULICHEN NUTZUNG (PARAGRAPH 9 ABS.1/1 BauGB)

1.1 In allen Gewerbegebieten außerhalb des Immissionsbereiches* je nach Art, Größe und Lage des Betriebes zur wirtschaftlichen Versorgung gesetzte § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie Tankstellen der Landesfläche sind Wohnungen nach § 8 (3) BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 1 (5) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Für die Gewerbegebietsteile im Immissionsbereich* (die an Flächen mit Gebäuden mit schützenswerten Nutzungen grenzen) § 8 (2) Nr. 2 BauNVO eingeschränkt sind die Landstraße und Wohnungen nach §9 (3) BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn durch die Gebäudeanordnung eine Immissionsminderung, bezogen auf die Lärmbelastung der Verkehrswege gewährleistet ist (vgl. § 1 (9) BauNVO).

1.3 Die gem. Paragraph 19 BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl bezieht sich auf den -Abmessungen- der -berücksichtigten- Grundstücksflächen -im- Verhältnis zur vorhandenen Grundstücksgröße. Zulässig ist jeweils maximal eine Grundflächenzahl von 0,8. Überschreitungen im genehmigten Ausmaß dürfen nur durch den Anbau von Balkonanlagen zugelassen werden.

1.4 Größtdimensionen im Fremdwerbung -sofort-großer als 3 m²- sind in allen Baugebieten nicht zulässig.

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (PARAGRAPH 9 ABS. 1/b BauGB + §22/23 BauNVO)

2.1 In den Baugebieten mit der zeichnerischen Bauweise (ab) sind auch Gebäude über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

2.2 Überschreitungen bis zu 1,5 m der baugrenzenden sind -von den Baugrenzen- zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

3.0 SICHTDREIECKE

3.1 In den gem. Paragraph 9 Abs.1/10 BauGB festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen, Hecken und Bäuchwerke eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

4.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Gemäß Paragraph 9 Abs.2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen:
Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Straßenbereichs in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite (Bezugspunkt).
Baulliche Anlagen dürfen nicht höher als 12,0 m über dem Bezugspunkt liegen.

Ausgenommen hiervon sind fernmeldetechnischen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind.

5.0 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25a und 25b BauGB).

5.1 Das Pflanzgebot für Einzelbäumen im Bereich der -Planzeichen- (siehe Pflanzenauswahl) ist entsprechend den angegebenen Pflanzen mit Stiu-Gordale-Winterlinde- mit einem Stammumfang von 18-18 cm zu erfüllen.

5.2 Die Schutzpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen sind aus heimischen, standortgerechten -Anbaugehölzen in mindestens 2-4-verpflanzter Stückzahl/qm herzustellen und auf Dauer zu erhalten.

5.3 Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sowie Bäumen und Sträuchern sowie Einzelbäumen entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sind die Bäume in der Art, Größe, Kronenansatz und Standort für Abstandsgrün, gleichlich zu Anlagen zu pflanzen.

5.4 Bäumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege sind mit folgenden Arten und Sorten zu bepflanzen:

Artbezeichnung		Qualität	Abstand
Acer campestre	Feldahorn	Hei Ver.	10 M
Carpinus betulus	Weißbuche	Hei Ver.	10 M
Fagus sylvatica	Rotes Buchenvogel	Str Ver.	10 M
Fraxinus excelsior	Esche	Str Ver.	10 M
Quercus robur	Stieleiche	Str Ver.	10 M
Acer platanoides	Spitzahorn	Str Ver.	10 M
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Str Ver.	10 M
Prunus avium	Vogelkirsche	Str Ver.	10 M
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Str Ver.	10 M
Prunus padus	Traubenkirsche	Str Ver.	10 M
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str Ver.	10 M
Tilia cordata	Winterlinde	Str Ver.	10 M
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Str Ver.	10 M
Malus sylvestris	Wildapfel	Str Ver.	10 M
Pyrus pyraster	Wildbirne	Str Ver.	10 M

5.5 Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sowie Bäumen und Sträuchern sowie Einzelbäumen entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sind die Bäume in der Art, Größe, Kronenansatz und Standort für Abstandsgrün, gleichlich zu Anlagen zu pflanzen. Hierbei sind folgende Arten und Sorten zu bepflanzen:

Artbezeichnung		Qualität	Abstand
Acer platanoides	Spitzahorn	Str Ver.	10 M
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Str Ver.	10 M
Fraxinus excelsior	Esche	Str Ver.	10 M
Prunus avium	Vogelkirsche	Str Ver.	10 M
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Str Ver.	10 M
Prunus padus	Traubenkirsche	Str Ver.	10 M
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str Ver.	10 M
Tilia cordata	Winterlinde	Str Ver.	10 M
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Str Ver.	10 M
Malus sylvestris	Wildapfel	Str Ver.	10 M
Pyrus pyraster	Wildbirne	Str Ver.	10 M

5.6 Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sowie Bäumen und Sträuchern sowie Einzelbäumen entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sind die Bäume in der Art, Größe, Kronenansatz und Standort für Abstandsgrün, gleichlich zu Anlagen zu pflanzen. Hierbei sind folgende Arten und Sorten zu bepflanzen:

Artbezeichnung		Qualität	Abstand
Acer campestre	Feldahorn	Hei Ver.	10 M
Carpinus betulus	Weißbuche	Str Ver.	10 M
Fagus sylvatica	Rotbuche	Str Ver.	10 M
Fraxinus excelsior	Esche	Str Ver.	10 M
Quercus robur	Stieleiche	Str Ver.	10 M
Prunus avium	Vogelkirsche	Str Ver.	10 M
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Str Ver.	10 M
Prunus padus	Traubenkirsche	Str Ver.	10 M
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str Ver.	10 M
Tilia cordata	Winterlinde	Str Ver.	10 M
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Str Ver.	10 M
Malus sylvestris	Wildapfel	Str Ver.	10 M
Pyrus pyraster	Wildbirne	Str Ver.	10 M

5.7 Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sowie Bäumen und Sträuchern sowie Einzelbäumen entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sind die Bäume in der Art, Größe, Kronenansatz und Standort für Abstandsgrün, gleichlich zu Anlagen zu pflanzen. Hierbei sind folgende Arten und Sorten zu bepflanzen:

Artbezeichnung		Qualität	Abstand
Acer campestre	Feldahorn	Hei Ver.	10 M
Carpinus betulus	Weißbuche	Str Ver.	10 M
Fagus sylvatica	Rotbuche	Str Ver.	10 M
Fraxinus excelsior	Esche	Str Ver.	10 M
Quercus robur	Stieleiche	Str Ver.	10 M
Prunus avium	Vogelkirsche	Str Ver.	10 M
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Str Ver.	10 M
Prunus padus	Traubenkirsche	Str Ver.	10 M
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str Ver.	10 M
Tilia cordata	Winterlinde	Str Ver.	10 M
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Str Ver.	10 M
Malus sylvestris	Wildapfel	Str Ver.	10 M
Pyrus pyraster	Wildbirne	Str Ver.	10 M

5.8 Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sowie Bäumen und Sträuchern sowie Einzelbäumen entlang der Straßen und Wege (Straßenbäume) sind die Bäume in der Art, Größe, Kronenansatz und Standort für Abstandsgrün, gleichlich zu Anlagen zu pflanzen. Hierbei sind folgende Arten und Sorten zu bepflanzen:

Artbezeichnung		Qualität	Abstand
Acer campestre	Feldahorn	Hei Ver.	10 M
Carpinus betulus	Weißbuche	Str Ver.	10 M
Fagus sylvatica	Rotbuche	Str Ver.	10 M
Fraxinus excelsior	Esche	Str Ver.	10 M
Quercus robur	Stieleiche	Str Ver.	10 M
Prunus avium	Vogelkirsche	Str Ver.	10 M
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Str Ver.	10 M
Prunus padus	Traubenkirsche	Str Ver.	10 M
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str Ver.	10 M
Tilia cordata	Winterlinde	Str Ver.	10 M
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Str Ver.	10 M
Malus sylvestris	Wildapfel	Str Ver.	10 M
Pyrus pyraster	Wildbirne	Str Ver.	10 M

6.0 Geotechnisches Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBauO 35 V)

6.1 Einfriedung der seitlichen künftigen Grundstücksgrenzen bzw. der gewählten Einfriedung sind je Parzelle einzelnem, 1 m breite Pflanzstreifen mit einer zweireihigen Pflanzung aus heimischen, standortgerechten Kriechgehölzen in zweimal versetzter Reihe zu versehen. Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste. Die Pflanzung ist in der Art und Weise durchzuführen, daß eine Durchwachsung der Einfriedung erfolgt. Die Einfriedung ist mit Gitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzzaun mit Stützen, mindestens 1,0 m hoch zu versehen. Hecken, Mauern, Betonsockel, Kunststoffzäune und gleiche Einfriedungen sind unzulässig.

6.2 Die Zufahrten sind in wasserdurchlässigem Material herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Flächen mit Gefahrstoffen.

6.3 Die Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen. Die Ausnahme gilt lediglich für Flächen mit Gefahrstoffen und Tankstellen.

6.4 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.5 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.6 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.7 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.8 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.9 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.10 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.11 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.12 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.13 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.14 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.15 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.16 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.17 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.18 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.19 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.20 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.21 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.22 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.23 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.24 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.25 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.26 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.27 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.28 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.29 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.30 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.31 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.32 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.33 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.34 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.35 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.36 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.37 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.38 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.39 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.40 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.41 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.42 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.43 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.44 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.45 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.46 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.47 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.48 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.49 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.50 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.51 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.52 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.53 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.54 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.55 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.56 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.57 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.58 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.59 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.60 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.61 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.62 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.63 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.64 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.65 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.66 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.67 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.68 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.69 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.70 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.71 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.72 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.73 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.74 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.75 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.76 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.77 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.78 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.79 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.80 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.81 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.82 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.83 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.84 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.85 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.86 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.87 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.88 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.89 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.90 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.91 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.92 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.93 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.94 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.95 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.96 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.97 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.98 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.99 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.100 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.101 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.102 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.103 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.104 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.105 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.106 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.107 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.108 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.109 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.110 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.111 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.112 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.113 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.114 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.115 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.116 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.117 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.118 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.119 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.120 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.121 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.122 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.123 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.124 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.125 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.126 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.127 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.128 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.129 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.130 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.131 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.132 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.133 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.134 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.135 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.136 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.137 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.138 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.139 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.140 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.141 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.142 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.143 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.144 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.145 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.146 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.147 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.148 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.149 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.150 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.151 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.152 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.153 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.154 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.155 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.156 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.157 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.158 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.159 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.160 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.161 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.162 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.163 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.164 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.165 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.166 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.167 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.168 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.169 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.170 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.171 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.172 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.173 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten.

6.174 Die Gebäudehöhe ist einheitlich zu gestalten. Die Gebäudehöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

6.175 Die Dachneigung ist einheitlich zu gestalten. Die Dachneigung darf 45° nicht überschreiten